



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Mai 2012 (29.05)
(OR. en)**

10435/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0118 (NLE)**

**STAT 20
FIN 366**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	25. Mai 2012
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 234 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 234 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2012
COM(2012) 234 final

2012/0118 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge
der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union**

{SWD(2012) 134 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Sinn und Zweck des Vorschlags**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs XI zum Statut sind zwischenzeitliche Angleichungen der Dienst- und Versorgungsbezüge im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 des Statuts zu beschließen, falls zwischen Juni und Dezember eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten eintritt; dabei ist die für den laufenden zwölfmonatigen Bezugszeitraum vorausgeschätzte Kaufkraftentwicklung zu berücksichtigen.

Etwaige Kommissionsvorschläge sind dem Rat spätestens im Laufe der zweiten Hälfte des Monats April zu übermitteln.

- **Allgemeiner Kontext**

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Anhangs XI zum Statut werden zwischenzeitliche Angleichungen für alle Dienstorte (einschließlich Brüssel) beschlossen, wenn für Brüssel eine Sensibilitätsschwelle erreicht oder überschritten wurde. Ist dies für Brüssel nicht der Fall, so werden nur für solche Dienstorte zwischenzeitliche Angleichungen vorgenommen, an denen die Sensibilitätsschwelle überschritten wurde.

Nach Artikel 7 des Anhangs XI zum Statut entspricht der Betrag der zwischenzeitlichen Angleichung dem Brüsseler internationalen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Der spezifische Indikator misst die inflationsbereinigte Entwicklung der realen Nettobesoldung der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten. Eurostat hat den Wert dieses Indikators anhand der Angaben ermittelt, die von den in Artikel 1 Absatz 4 des Anhangs XI zum Statut genannten acht Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Der Brüsseler internationale Index misst die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Brüssel für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union. Eurostat hat diesen Index anhand der von den belgischen Behörden übermittelten Zahlen ermittelt.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem in Artikel 63 des Statuts genannten Wechselkurs, multipliziert mit dem Wert der Angleichung, falls die Angleichungsschwelle in Brüssel nicht erreicht wurde.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Dienstbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen der Referenzstadt Brüssel und den anderen Dienstorten festgelegt. Eurostat hat diese Paritäten im Einvernehmen mit den Statistikämtern der Mitgliedstaaten berechnet.

Mittels der Kaufkraftparitäten für die Versorgungsbezüge werden die entsprechenden Kaufkraftäquivalenzen zwischen dem Referenzland Belgien und den anderen Wohnsitzländern festgelegt. Eurostat hat diese Paritäten im Einvernehmen mit den Statistikämtern der Mitgliedstaaten berechnet.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Dieser Vorschlag stellt eine Fortschreibung der alljährlich vorgelegten Vorschläge zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge dar.

2. **ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

- **Anhörung interessierter Kreise**

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Bestandteile des Vorschlags werden nach dem geltenden Verfahren mit den Personalvertretern erörtert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Der Vorschlag berücksichtigt die Stellungnahmen der konsultierten Parteien.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

– Mit dem Vorschlag sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge den geltenden Vorschriften entsprechend angeglichen werden.

– Die geltenden Vorschriften lassen keine andere Alternative zu.

3. **RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Gemäß Artikel 4 des Anhangs XI zum Statut zielt die vorgeschlagene Maßnahme darauf ab, die Dienst- und Versorgungsbezüge an den Dienstorten anzugleichen, an denen eine wesentliche Änderung der Lebenskosten eingetreten ist.

Die anhand des Brüsseler internationalen Index gemessene Änderung der Lebenshaltungskosten betrug im Zeitraum zwischen Juni und Dezember des letzten Jahres 1,1 %.

Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten im Referenzzeitraum außerhalb Belgiens und Luxemburgs wird anhand impliziter Indizes gemessen, die von Eurostat

berechnet werden. Diese Indizes werden als Produkt aus dem Brüsseler internationalen Index und der Entwicklung der Kaufkraftparität errechnet.

Die Sensibilitätsschwelle für eine erhebliche Änderung der Lebenshaltungskosten liegt für einen Zwölfmonatszeitraum bei 7 % (bzw. 3,5 % bei einem Sechsmonatszeitraum).

In Estland hat der implizite Index für die Dienstbezüge die Sensibilitätsschwelle überschritten (4,1 %). Der implizite Index für die Versorgungsbezüge hat in keinem Land die Sensibilitätsschwelle erreicht.

Der Betrag der zwischenzeitlichen Angleichung entspricht dem Brüsseler internationalen Index, gegebenenfalls multipliziert mit der Hälfte des vorausgeschätzten spezifischen Indikators, falls dieser negativ ist.

Die Vorausschätzung liegt bei -1,6 %, so dass die zwischenzeitliche Angleichung 0,3 % beträgt.

Die Berichtigungskoeffizienten entsprechen dem Verhältnis zwischen der jeweiligen Kaufkraftparität und dem Wechselkurs, multipliziert mit dem Wert der zwischenzeitlichen Angleichung, falls die Sensibilitätsschwelle in Brüssel nicht erreicht wurde.

Die neuen Berichtigungskoeffizienten treten am 1. Januar in Kraft. Für Länder oder Dienstorte mit einem impliziten Index über 6,3 % gelten die Berichtigungskoeffizienten ab 16. November. Für Länder oder Dienstorte mit einem impliziten Index über 12,6 % gelten sie ab 1. November.

Der für Dezember 2011 für Tallinn (auf der Grundlage der Kaufkraftparitäten für Bedienstete im Dezember 2011) errechnete Berichtigungskoeffizient beträgt 77,6. Unter Berücksichtigung des Betrags der zwischenzeitlichen Angleichung beträgt der Berichtigungskoeffizient für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Estland somit 77,8. Die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge und Überweisungen bleiben unverändert.

- **Rechtsgrundlage**

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang XI.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

– Anhang XI zum Statut sieht eine Ratsverordnung vor.

- Die finanzielle Belastung ergibt sich unmittelbar aus der Anwendung der im Statut vorgesehenen Methode zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

- Anhang XI zum Statut sieht eine Ratsverordnung vor.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen der Angleichung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union auf die Verwaltungsausgaben sind aus dem beigefügten Finanzbogen ersichtlich.

Auch wenn die zwischenzeitliche Angleichung die steigenden Lebenshaltungskosten für EU-Bedienstete in Estland berücksichtigt, führt sie zu geringeren Ausgaben. Dies liegt daran, dass der Rat den Vorschlag der Kommission zur jährlichen Angleichung¹ im Dezember 2011 nicht angenommen hat. Die jährliche Angleichung 2011 hätte zu einer Absenkung des Berichtigungskoeffizienten für Estland von 78,5 auf 75,4 geführt. Da die jährliche Angleichung jedoch nicht angenommen wurde, blieb der frühere Wert von 78,5 in Kraft. Die neue Eurostat-Berechnung für die zwischenzeitliche Angleichung zeigt, dass die Lebenshaltungskosten in Estland von 75,4 auf 77,8 gestiegen sind. Da dieser neue zwischenzeitliche Angleichungswert niedriger als der gegenwärtig in Kraft befindliche, führt die zwischenzeitliche Angleichung zu geringeren Ausgaben.

¹ KOM (2011) 820.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, festgelegt durch Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68², insbesondere auf die Artikel 64, 65 Absatz 2 und die Anhänge VII, XI und XIII zum Statut sowie Artikel 20 Absatz 1, Artikel 64 und Artikel 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Von Juni bis Dezember 2011 sind die Lebenshaltungskosten in Estland wesentlich gestiegen; daher müssen die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union angeglichen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 werden die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten mit dienstlicher Verwendung in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Dienstorte angewandt werden, wie folgt festgesetzt:

- Estland 77,8.

² ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Anhang

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur³

Alle Politikbereiche und Tätigkeiten können betroffen sein.

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme** (zeitweise, unter Anpassung der derzeit gültigen Verordnung)

1.4. Ziele

1.4.1. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Die Angleichung des Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in Estland infolge eines wesentlichen Anstiegs der dortigen Lebenshaltungskosten soll bewirken, dass die Kaufkraftäquivalenz zwischen verschiedenen Orten der dienstlichen Verwendung entsprechend den Vorschriften des Statuts aufrechterhalten wird.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Gewährleistung, dass die Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union im Falle eines wesentlichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten angeglichen werden, gegebenenfalls rückwirkend. Gewährleistung, dass die Kaufkraftentwicklung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten – wie in Anhang XI zum Statut dargelegt – parallel zu den Veränderungen bei der Kaufkraft der Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten verläuft. Gewährleistung, dass die Kaufkraftäquivalenz zwischen Bediensteten an verschiedenen Dienstorten beibehalten wird.

³ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

- Umsetzung mit einer Anlaufphase ab dem 1. Januar 2012
- Vollbetrieb wird angeschlossen.

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung⁴

Zentrale direkte Verwaltung durch die Kommission: PMO.

2. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

2.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Beschreibung.....]	GM/NGM ⁽⁵⁾	von EFTA-Ländern ⁶	von Bewerberländern ⁷	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Haushaltsordnung
	XX 01 01 01	NGM	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

⁴ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

⁵ GM=Getrennte Mittel / NGM=Nicht getrennte Mittel

⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation

⁷ Bewerberländer sowie gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des westlichen Balkans.

2.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben

2.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	Anzahl	XX 01 01 01 und Kapitel 11, Kapitel 4 2 Ausgaben für Parlamentarische Assistenz.
---	--------	--

GD: HR		Anzahl	Jahr N ⁸	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
• Operative Mittel								
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1)						
	Zahlungen	(2)						
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)						
	Zahlungen	(2a)						
Aus der Dotation bestimmter operativer Verwaltungsausgaben ⁹	Programme finanzierte							
Nummer der Haushaltslinie		(3)						
	Verpflichtungen	=1+1a +3						
Mittel INSGESAMT für die GD HR	Zahlungen	=2+2a +3						

⁸ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

⁹ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	5	„Verwaltungsausgaben“
---	----------	-----------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
	GD: <.....>					
• Humanressourcen						
• Sonstige Verwaltungsausgaben						
GD INSGESAMT						

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5	(Höhe Verpflichtungen = Höhe der Zahlungen)	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	Nicht verfügbar
des mehrjährigen Finanzrahmens									

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
	GD: <.....>					
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 1 bis 5	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002
des mehrjährigen Finanzrahmens	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002	0,002

2.2.2. Erwartete Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

2.2.3. Erwartete Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

2.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ¹⁰	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGE- SAMT
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	---	----------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwal- tungsausgaben								
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

Außerhalb der RUBRIK 5¹¹ des mehrjährigen Finanzrahmens								
Humanressourcen								
Sonstige Verwal- tungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								

¹⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹¹ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

INSGESAMT								
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--

2.2.3.2.

2.2.3.3. Erwarteter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

2.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.

2.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

2.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.